



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 03 – 01.08.2025

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Weißensee Kunsthochschule Berlin				
Ggf. Standort	Berlin Weißensee				
Studiengang	<i>Kunsttherapie</i>				
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)				
Studienform	ausbildungsintegrierend	<input type="checkbox"/>	berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	
	berufsintegrierend	<input type="checkbox"/>	dual	<input type="checkbox"/>	
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Internationaler Studiengang	<input type="checkbox"/>	Joint Programme	<input type="checkbox"/>	
	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Online-Studiengang	<input type="checkbox"/>	Präsenzstudiengang	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Praxisintegrierend	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>			
Regelstudienzeit (in Semestern)	6 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2005				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2018–Sommersemester 2025				

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Anne-Aelle Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	09.03.2026

Inhalt

1	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1.1	Kurzprofil des Studiengangs	5
1.2	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	6
1.3	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	6
1.4	Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)	6
2	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
2.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO).....	7
2.2	Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	8
2.3	Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	8
2.4	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
2.5	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
2.6	Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
2.7	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
2.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
3	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
3.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
3.2	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
3.3	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
3.3.1	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
3.3.2	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
3.3.3	Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	21
3.3.4	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
3.3.5	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	25
3.3.6	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	28
3.3.7	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	31
3.3.8	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	34
3.4	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	35
3.4.1	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	35
3.5	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
3.6	Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
3.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	41
4	Begutachtungsverfahren	44
4.1	Allgemeine Hinweise	44

4.2	Rechtliche Grundlagen	44
4.3	Gutachter:innengremium	44
5	Datenblatt	45
5.1	Daten zum Studiengang	45
5.2	Daten zur Akkreditierung	46
6	Glossar	47

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

1.1 Kurzprofil des Studiengangs

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin, gegründet 1946, ist eine interdisziplinäre und forschungsorientierte Hochschule in den Bereichen Kunst und Design. Aktuell sind über 800 Studierende an der Hochschule eingeschrieben.

Der von der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH angebotene Studiengang „Kunsttherapie“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Lehre findet ausschließlich in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners statt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.543 Stunden Präsenzstudium, davon 720 Stunden Praktikum, und 2.057 Stunden Selbststudium. Die Praxisstunden erbringen die Studierenden im Rahmen von Praktika. Im Rahmen dieser Berufsfeldmodule müssen die Studierenden eine persönliche Therapie (tiefenpsychologisch fundierte, gesetzlich anerkannte Therapieform oder Kunsttherapie bei einem:einer von der Hochschule empfohlenen Lehrkunsttherapeut:in) im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen; die Eigentherapie wird nicht kreditiert und muss von den Studierenden selbst finanziert werden. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, dabei finden die Lehrveranstaltungen an Blockwochenenden statt (freitags und samstags, sowie ein bis zweimal pro Studienjahr sonntags). Pro Semester sind es zehn Blockwochenenden und im Sommersemester zusätzlich eine sechstägige Blockwoche. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums, eine daran anschließende berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr und eine künstlerische Begabung. Bewerber:innen ohne eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung müssen deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Es findet ein Zulassungsverfahren statt.

Der weiterbildende Masterstudiengang hat das Ziel, die Studierenden zu befähigen, als Kunsttherapeut:innen in unterschiedlichen Abteilungen und Einrichtungen zu arbeiten. Die Studierenden erwerben kunsttherapeutische Fähigkeiten durch die Verbindung von theoretischer Auseinandersetzung und praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der Bildenden Kunst und der Psychotherapie.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

1.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kunsttherapie“ wird seit dem Sommersemester 2005 an der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kooperation mit dem Kunsttherapie Berlin Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH angeboten. Die Gutachter:innen bewerten die Kooperation als einen klaren Mehrwert für den Studiengang, insbesondere im Hinblick auf die daraus resultierende Ressourcen- und Raumausstattung. Ferner konnten sich die Gutachter:innen im Rahmen des Vor-Ort-Termins von dem hohen Engagement der Lehrenden sowie der Studiengangsleitung überzeugen.

In der Gesprächsrunde bestätigte sich zudem für die Gutachter:innen, dass sich die Studierenden in hohem Maße mit der Kunsthochschule identifizieren und sich für ihre spätere berufliche Tätigkeit gut vorbereitet fühlen. Die vorgenommenen Weiterentwicklungen des Studiengangs wurden sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden ausdrücklich positiv hervorgehoben, da sie zu einer Reduzierung der Prüfungslast sowie zu einer verbesserten Ressourcenausstattung beigetragen haben.

Schließlich wurde im Verlauf der Diskussionen den Gutachter:innen deutlich, dass zwischen Studierenden, Lehrenden und Studiengangsleitung eine sehr transparente und offene Kommunikation besteht.

1.3 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

1.4 Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO¹)

Evidenzen

- Rahmenprüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Prüfungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [PO]
- Zulassungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [ZO]
- Studienverlaufsplan für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Modulübersicht für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Diploma Supplement (englisch)
- Kooperationsvertrag Weißensee Kunsthochschule Berlin mit nichthochschulischer Bildungseinrichtung Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung [KV]
- Kooperationsvertrag Nachtrag 2023
- Kooperationsvertrag Nachtrag 2025
- Selbstbericht

2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kunsttherapie“ ist gemäß § 4 Abs. 2 der SO als Teilzeitstudiengang in Präsenz und berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

1 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019. in der Fassung vom 27.03.2025 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 40 Abs. 1 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die RPO liegt im Entwurf vor. In § 40 Abs. 3 der RPO ist geregelt, dass „Leistungen und Kompetenzen nur einmal anerkannt bzw. angerechnet werden dürfen.“ Diese Regelung stimmt mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) überein.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 40 Abs. 2 der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Dem weiterbildenden Masterstudiengang „Kunsttherapie“ ordnet die Hochschule ein anwendungsorientiertes Profil zu. Im Studienverlauf sind Praxisanteile im Gesamtumfang von 24 CP vorgesehen. Im Rahmen des Moduls „Berufsfeldmodul A“ (11 CP) absolvieren die Studierenden 240 Stunden Praxis (8 CP), im Modul „Berufsfeldmodul B“ (18 CP) 240 Stunden Praxis (8 CP), im Modul „Berufsfeldmodul C“ (14 CP) 240 Stunden Praxis (8 CP).

Im Modul „Masterarbeit“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Thema der Kunsttherapie anhand eines eigen durchgeführten Fallverlaufs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kunsttherapie“ sind gemäß § 2 der ZO ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums, eine daran anschließende qualifizierende berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr und eine künstlerische Begabung. Hierzu müssen die Studierenden ein Online-Portfolio mit mindestens 20 neueren Arbeitsproben ihrer künstlerischen Praxis einreichen, darunter auch Zeichnungen. Bewerber:innen ohne eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung müssen zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Es findet ein Zulassungsverfahren statt, welches von einer Zulassungskommission durchgeführt wird und in §§ 6 bis 8 der ZO geregelt ist. Die Zugangsprüfung besteht gemäß § 6 der ZO aus Arbeitsproben, zeichnerischen und malerischen Aufgaben sowie einem fachlichen Gespräch. Der Zugang für beruflich Qualifizierte ist in §§ 9 bis 11 der ZO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ wird gemäß § 3 Abs. 2 der PO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, acht, zehn, elf, 14, 16 oder 18 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzstunden, Praktikum und Selbststudium. Die im Rahmen der Praktika erbrachte Praxiszeit wird bei der Workloadberechnung dem Präsenzstudium zugerechnet. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Kunsttherapie“ umfasst 120 CP. Die Module erstrecken sich jeweils über zwei Semester, sodass die Hochschule den Workload der Studierenden nicht auf einzelne Semester, sondern auf das gesamte Studienjahr verteilt. Pro Studienjahr werden zwischen 38 und 43 CP vergeben: Im ersten Studienjahr sind 38 CP vorgesehen (pro Semester ca. 19 CP), im zweiten Studienjahr 39 CP (pro Semester ca. 19,5 CP), im dritten Studienjahr 43 CP (pro Semester ca. 21,5 CP).

Die Module setzen sich teilweise aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, sodass die Modulabschlussprüfung entsprechend aus mehreren Teilprüfungen besteht, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Masterarbeit mit Colloquium“ 480 Stunden an Workload (16 CP) ausgewiesen, für das begleitende Kolloquium ist kein gesonderter Workload ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der PO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.543 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (darunter 720 Stunden auf Praxis) und 2.057 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben: Im Rahmen des Moduls „Berufsfeldmodul A“ (11 CP) absolvieren die Studierenden 240 Stunden Praxis (8 CP), im Modul „Berufsfeldmodul B“ (18 CP) 240 Stunden Praxis (8 CP), im Modul „Berufsfeldmodul C“ (14 CP) 240 Stunden Praxis (8 CP).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Weißensee Kunsthochschule Berlin mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH (im Folgenden Kunsttherapie Berlin). Die Kunsttherapie Berlin ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Park-Klinik Berlin-Weißensee. Es liegen ein unterzeichneter Kooperationsvertrag von 2004, ein Nachtrag von 2023 und ein Vorentwurf eines Nachtrags von 2025 vor.

In den Verträgen ist geregelt, dass die akademische Letztverantwortung für den Masterstudiengang „Kunsttherapie“ in den Händen der Weißensee Kunsthochschule Berlin liegt. Das bedeutet, dass der Kunsthochschule die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren von Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegen. Wesentliche (unternehmerische) Entscheidungen spricht die Kunsthochschule mit dem Kooperationspartner ab.

Der Kooperationspartner Kunsttherapie Berlin verpflichtet sich zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur sowie der Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräfte. Weiterhin ist die Kunsttherapie Berlin verantwortlich für die Durchführung von Informationsveranstaltungen, für die organisatorische Durchführung des Zulassungsverfahrens und des Unterrichts sowie für die Bereitstellung der geeigneten Räumlichkeiten.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht darin, dass die Lehre in den Räumen des Kooperationspartners durchgeführt wird und der Kooperationspartner darüber hinaus den Studiengang infrastrukturell unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO²)

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ finden die Gutachter:innen einen gut etablierten Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Gespräche vor Ort beziehen sich vorwiegend auf die Transparenz, die Dokumentation und Veröffentlichung, das Prüfungssystem und das Curriculum. Weitere Gesprächspunkte waren die personelle und räumliche Ausstattung, in Verbindung mit der Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule Dokumente zum Prüfungssystem eingereicht und die Website hinsichtlich Studiengebühren, Nachteilsausgleich und Kooperation zur Zufriedenheit der Gutachter:innen angepasst.

3.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Evidenzen

- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Diploma Supplement (englisch)
- Daten Studienerfolg
- Selbstbericht

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kunsttherapie“ qualifiziert die Studierenden gemäß § 2 der SO, zu Kunsttherapeut:innen, die mit Menschen mit verschiedenen Behinderungen und/oder Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen arbeiten. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der bildenden Kunst und der Psychotherapie sollen Voraussetzungen schaffen, dass die Studierenden beide Bereiche verbinden und kunst-

2 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019. in der Fassung vom 27.03.2025 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

therapeutisch anwenden können. Dazu gehört vorwiegend der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an bildnerischen Materialien und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patient:innen und Klient:innen auszurichten und diese Prozesse auf kunsttherapeutischer Grundlage reflektieren zu können. Die Rolle der Kunsttherapie innerhalb eines multidisziplinären Teams wird thematisiert. Die Studierenden sollen auch eine bewusste analytische Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis führen. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen im Studium vertieft werden können.

Somit vermittelt der Studiengang wissenschaftliche, künstlerische, professionelle, persönliche und soziale Kompetenzen, um die Kunsttherapie in der Behandlung von Menschen ausfüllen zu können. Der Aufbau der wissenschaftlichen Kompetenzen erfolgt durch eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, durch das Verfassen von Seminararbeiten und die damit zusammenhängende Auseinandersetzung mit Fachliteratur, durch die Schaffung von Thesen aus den Praxiserfahrungen sowie durch qualitative Fallforschung.

Der Masterstudiengang fördert zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Diese umfasst die Entwicklung des Selbstbewusstseins und der fachlichen Persönlichkeit sowie die Relevanz biografischer Aspekte in Bezug auf die Fähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Die kunsttherapeutische Selbsterfahrungsgruppe spielt laut Hochschule eine zentrale Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung, da sie den Studierenden eine Erforschung des eigenen Unbewussten und der eigenen Biografie im Zusammenhang mit der zukünftigen kunsttherapeutischen Identität und Rolle ermöglicht. Schließlich dient die verpflichtende Eigentherapie im Umfang von 70 Stunden der vertieften Bearbeitung eigener persönlicher Themen. Die Studierenden sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

Laut der Absolvent:innenbefragung arbeiten die Absolvent:innen in psychiatrischen Abteilungen, in psychosomatischen Abteilungen/Reha, in neurologischen Abteilungen, in onkologischen Abteilungen, in der forensischen Psychiatrie, im Strafvollzug, in Heimen für Kinder, in Wohnheimen für Jugendliche, in Heimen/Werkstätten für Menschen mit Behinderung, in Angeboten für geflüchtete Menschen, in Einrichtungen für Senior:innen, in Regelschulen/Förderschulen oder in der psychotherapeutischen Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der fachlich offen gelassenen Zulassungsvoraussetzungen (siehe dazu Bewertung zu § 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO) fragen die Gutachter:innen vor Ort, wie inhaltlich mit der eventuell heterogenen Studierendengruppe (bisher bestehend aus Studierenden aus der Kunst oder aus der Pflege) gehandelt wird. Die Hochschule führt aus, dass bislang keine spezifischen Anpassungsmaßnahmen vorgenommen wurden und die Zusammensetzung der Studierendenschaft

mit unterschiedlichen fachlichen Profilen vielmehr als bereichernd wahrgenommen wird. Die Gutachter:innen sehen weiterhin eine Herausforderung darin, diese Heterogenität in der Lehre angemessen zu berücksichtigen, und fragen sich, ob die Einführung von Wahlpflichtmodulen nicht sinnvoll wäre. Es wird von der Hochschule erläutert, dass ab dem kommenden Jahr die Einführung eines separaten Lehrprogramms „Künstlerisches Grundjahr“ geplant ist. Dieses Programm ist modular aufgebaut und soll für Interessent:innen, Studierende sowie Absolvent:innen geöffnet werden. Als weitere mögliche Maßnahme benennt die Hochschule die Umsetzung eines sogenannten „Studio Placements“ in Form von fünf Wochen intensiver künstlerischer Arbeit für Bewerber:innen aus dem Pflegebereich. Die Gutachter:innen nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis, sind aber trotzdem der Meinung, dass die Hochschule mehr künstlerische Begleitung anbieten sollte.

Überdies erkundigen sich die Gutachter:innen nach möglichen Ausgleichmaßnahmen für Bewerber:innen aus dem Kunstbereich. Die Hochschule erläutert, dass Studierende bereits frühzeitig klinische Erfahrung im Rahmen des Studiums erwerben, da spätestens nach drei Monaten das erste Praktikum vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Kunsthochschule derzeit keinen Bedarf für eine zusätzliche klinische Ausbildung vor Studienbeginn. Die Gutachter:innen monieren diesen Aspekt und sind der Auffassung, dass das Praktikum nicht unbedingt beim Verständnis von klinischen Konzepten hilft. Angesichts der breiten Zugangsvoraussetzungen und der potenziellen Heterogenität der Studierendengruppe sollte Raum für kompensatorische Inhalte geschaffen werden, wie Wahlpflichtmodule, die z.B. die Einholung von fehlendem Wissen ermöglichen würden.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Nach Auffassung der Gutachter:innen wird in dem Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die dargelegten möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen als plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und der Niveaustufe 2.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte mehr künstlerische Begleitung anbieten.

- Angesichts der breiten Zugangsvoraussetzungen und der potenziellen Heterogenität der Studierendengruppe sollte Raum für kompensatorische Inhalte geschaffen werden, wie Wahlpflichtmodule, die z.B. die Einholung von fehlendem Wissen ermöglichen würden.

3.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Evidenzen

- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Modulübersicht für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Studienverlaufsplan für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Qualitätsmanagementkonzept der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Selbstbericht

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ gliedert sich in drei Studienjahre und ist wie folgt aufgebaut:

Modulnummer	Modultitel	Studienjahr	CP
Modul 1	Kunst: Praxis / Selbsterfahrung – Einstiegsphase	1	5
Modul 4	Psychologische / psychiatrische Grundlagen	1	7
Modul 6	Grundlagen der Kunsttherapie	1	10
Modul 8	Kunsttherapie mit Kindern	1	5
Berufsfeldmodul A	Kunsttherapeutische Berufspraxis – Einführung	1	11
			38
Modul 2	Kunst: Praxis / Selbsterfahrung	2	5
Modul 5	Psychotherapie	2	5
Modul 7	Beziehungsformen der Kunsttherapie	2	5
Modul 9	Indikationsbereiche der Kunsttherapie	2	6
Berufsfeldmodul B	Kunsttherapeutische Berufspraxis I	2	18
			39
Modul 3	Kunst: Praxis / Ausstellung / Selbsterfahrung – Abschiedsphase	3	5
Modul 10	Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie	3	8
Berufsfeldmodul C	Kunsttherapeutische Berufspraxis II	3	14
Modul Masterarbeit	Masterarbeit mit Kolloquium	3	16

			43
Total:			120

Abb. 1: Studienverlaufsplan, basierend auf dem von der Hochschule eingereichten Studienverlaufsplan

Die Module 1 bis 3 weisen einen künstlerischen Schwerpunkt auf. Die Studierenden lernen künstlerische Techniken und nehmen an Selbsterfahrungsworkshops teil. Dabei entwickeln sie sowohl Kompetenzen aus der Kunstpraxis, indem sie ihre eigene künstlerische Praxis üben und sich mit neuen Ausdrucksformen vertraut machen, als auch Kompetenzen aus der Kunsttheorie, in dem Fragen über das Wesen der Kunst erforscht und philosophische und historische Aspekte der bildenden Kunst reflektiert werden. Bestandteile der künstlerischen Module sind auch die Selbsterfahrungsworkshops, die von erfahrenen Kunsttherapeut:innen geleitet werden. In diesen Workshops lernen die Studierenden, durch verschiedene künstlerische Ausdrucksformen darzustellen, wie sie sich in ihrer Person und in ihrem Verhalten wahrnehmen und wie sie von anderen wahrgenommen werden.

In Modul 4 „Psychologie und psychiatrische Grundlagen“ werden grundlegende Kenntnisse über die in der Kunsttherapie relevanten psychologischen und psychiatrischen Rahmenbedingungen vermittelt. Dazu gehören Kenntnisse über die normale und/oder pathologische psychische Entwicklung von Menschen, ihr Verhalten und ihre Beziehungsgestaltung sowie die Einflüsse psychologischer, sozialer und biologischer Faktoren. In Modul 5 „Psychotherapie“ stehen die Grundlagen der Psychoanalyse, Psychotherapietheorien und projektive Techniken im Fokus. Die Studierenden lernen, wie sich Erkenntnisse der Psychotherapie mit Kunsttherapie verbinden lassen und wie diese in außertherapeutischen Bereichen angewendet werden können. Das Modul bereitet sie sowohl auf die Arbeit mit einzelnen Patient:innen als auch mit Gruppen vor.

In Modul 6 „Grundlagen der Kunsttherapie“ werden den Studierenden die Geschichte der Kunsttherapie, die psychodynamischen Zusammenhänge ästhetischer Prozesse, die Rolle der Kunst in der therapeutischen Beziehung, Diagnostik und diagnostische Verfahren, der Gebrauch der verbalen Gesprächsführung sowie Fragen der Ethik vermittelt. In Modul 7 „Beziehungsformen der Kunsttherapie“ erforschen die Studierenden die Dynamiken der jeweiligen persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihre Auswirkungen auf die Kunsttherapie. In Modul 8 „Kunsttherapie mit Kindern“ lernen die Studierenden, psychische, körperliche und soziale Schädigungen bei Kindern zu erkennen und ihre Arbeitsweise an die besonderen Bedürfnisse von Kindern anzupassen. Im Rahmen des Moduls 9 „Indikationsbereiche der Kunsttherapie“ erlernen die Studierenden, ihre Arbeitsweise je nach Klientel entsprechend zu modifizieren und an Aspekte von Kurz- und Langzeitbehandlungen anzupassen. In Modul 10 „Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie“ erfolgt schließlich eine Reflexion der Verknüpfung der Kunsttherapie mit anderen Disziplinen wie Ethik, Pädagogik, Familientherapie sowie mit anderen non verbalen Therapieformen und Praxisfeldern. Die Studierenden werden folglich darauf vorbereitet, Aspekte aus

diesen anderen Bereichen in der Berufspraxis zu nutzen oder mit benachbarten Berufsgruppen fachlich über Therapieinhalte und die Entwicklung von Patient:innen zu kommunizieren. Im Modul „Masterarbeit mit Colloquium“ verfassen die Studierenden die Master-Thesis und verteidigen diese in einem Gespräch im Abschlusskolloquium.

Des Weiteren sind im Curriculum drei Berufsfeldmodule (Berufsfeldmodul A, Berufsfeldmodul B, Berufsfeldmodul C) vorgesehen, die jeweils Praxiszeiten im Umfang von acht CP vorsehen. Gemäß § 8 der SO werden die Praktika studienbegleitend absolviert, dabei müssen mindestens zwei, jedoch höchstens vier Praktika in unterschiedlichen Institutionen absolviert werden. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden im ersten Studienjahr einen Tag pro Woche am Praktikumsplatz verbringen, im zweiten und dritten Studienjahr sind die Studierenden nach Möglichkeit an zwei Tagen pro Woche bei der Praxisstelle. Mindestens ein Praktikum muss sich studienbegleitend über mindestens neun Monate erstrecken. Die Gestaltung von Blockpraktika ist nicht möglich. Die Hochschule verfügt über einen Pool von etwa 200 Praktikumsplätzen; bei der Suche nach Praktikumsplätzen werden die Studierenden vom Praktikumsamt des Studiengangs und den Dozierenden unterstützt. Falls die Studierenden aus eigener Initiative einen Praktikumsplatz finden, muss dieser durch den:die Supervisor:in und das Praktikumsamt anerkannt werden.

Im Kontext der Berufsfeldmodule sind die Praktika mit Supervision verknüpft. Diese Supervision wird im Qualitätsmanagementkonzept geregelt: Zu jedem Seminarwochenende erhalten die Studierenden eine dreistündige Gruppensupervision mit vier Supervisanden unter Leitung einer erfahrenen Supervisorin. Diese Supervisionsgruppe wird als Lernsupervision verstanden und dient der Verknüpfung von Theorie und Praxis. In der Supervision stellen die Studierenden Fälle aus der Praxis mit Bildmaterial vor und reflektieren diese Fälle mit der Gruppe. Es können auch akute Fragen oder Probleme aus dem Praktikum thematisiert werden. Die Supervisionsgruppen werden nach eineinhalb Jahren gewechselt. Zu jeder Supervisionseinheit werden Protokolle und Akten-einträge verfasst. Nach dem ersten Studienjahr wird von den Studierenden im Modul „Berufsfeldmodul B“ eine Fallstudie verfasst, die sich auf das erste Praktikum und die laufende Supervision bezieht.

Gemäß § 9 der SO müssen die Studierenden im Rahmen der Berufsfeldmodule eine Eigen-therapie im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen, welche nicht kreditiert wird. Diese muss in der Form einer tiefenpsychologisch fundierten, gesetzlich anerkannten Therapieform oder Kunsttherapie bei einem:einer von der Hochschule empfohlenen Lehrkunsttherapeuten:in gelingen, sonst ist eine Anerkennung durch eine leitende Lehrperson nötig. Diese Eigen-therapie muss von den Studierenden selbst finanziert werden.

Der Teilzeitstudiengang ist berufsbegleitend konzipiert: Pro Semester finden an zehn Wochenenden (freitags 18:00–21:00 Uhr, samstags 10:00–18:00 Uhr, ein bis zweimal pro Studienjahr

sonntags 10:00–14:00 Uhr) und im Sommersemester zusätzlich in einer sechstägigen Blockwoche (Samstag bis Donnerstag, jeweils 10:00–18:00 Uhr) Lehrveranstaltungen statt. Die Praktika absolvieren die Studierenden studienbegleitend. Die Präsenz-Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form von Seminaren und Übungen bzw. in Supervisions- und Selbsterfahrungsgruppen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein relevanter Bestandteil des weiterbildenden Masterstudiengangs sind die Praktika, die im Rahmen der drei Berufsfeldmodule in zwei bis vier unterschiedlichen Institutionen absolviert werden müssen. Für diese Praktika ist vorgesehen, dass die Studierenden im ersten Jahr einen Tag pro Woche in der Praktikumsstelle verbringen, bevor sie im zweiten und dritten Jahr dann zwei Tage pro Woche dort arbeiten. In den Unterlagen erklärt die Hochschule explizit, eine Gestaltung in Blockpraktika sei nicht möglich. Die Gutachter:innen greifen diese Regel auf und fragen nach einer Begründung. Die Hochschule erläutert, dass Blockpraktika grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, dennoch nur selten zum Einsatz kommen. Was hauptsächlich gegen die Gestaltung als Blockpraktika aus Sicht der Hochschule spricht, ist die Supervision, die die Hochschule auch als Kernstück des Studiums betrachtet und die bei Blockpraktika nicht so ausführlich möglich wäre. Die Supervision ermöglicht es nämlich, so die Hochschule, dass aus der wöchentlichen Erfahrung eine Diskussion über die kontinuierliche Praxis entsteht. Somit unterstützt die wöchentliche Praxiserfahrung auch die Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Hochschule berichtet, dass selbst in Ausnahmefällen bisher nicht mehr als zwei oder drei Tage als Blockpraktikum gestaltet wurden. Die Gutachter:innen äußern die Einschätzung, dass die vorgesehene Ausgestaltung der Praktika die Studierenden nur eingeschränkt auf eine kunsttherapeutische Vollzeittätigkeit in einer Klinik vorbereitet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass in der beruflichen Praxis von Kunsttherapeut:innen Tätigkeiten mit einem Umfang von mehr als drei Arbeitstagen pro Woche in klinischen Einrichtungen eher selten sind. Vor diesem Hintergrund regen die Gutachter:innen an, Praktika mit einem Umfang von drei Tagen pro Woche als möglichen Mittelweg in Betracht zu ziehen. Ergänzend wird von den Gutachter:innen festgehalten, dass motivierten Studierenden die Teilnahme an Fallbesprechungen und Visiten der Lehrenden ermöglicht wird, um zusätzliche Praxiserfahrungen zu sammeln.

Die Gutachter:innen greifen das Thema der Supervision auf und fragen, ob neben der Fallsupervision auch gruppendedynamische Supervision vorgesehen ist. Die Hochschule erläutert, dass gruppendedynamische Aspekte vorrangig im Rahmen der Selbsterfahrung thematisiert werden, während die Supervision inhaltlich auf die Arbeit mit Patient:innen fokussiert ist. Gleichzeitig versichert die Hochschule, dass bei auftretenden Konflikten innerhalb der Studierendengruppe diese aufgegriffen und gemeinsam reflektiert sowie bearbeitet werden. Im Rahmen der Supervision wird zudem darauf geachtet, dass alle Teilnehmer:innen aktiv in den Prozess eingebunden sind. Der

Unterschied zwischen Fallsupervision und gruppendynamischer Supervision sollte nach Auffassung der Gutachter:innen klarer in den Modulübersichten dargestellt werden, damit den Studierenden auch von Anfang an bewusst ist, dass eine solche gruppendynamische Supervision Teil des Studiums ist.

Im Rahmen der Berufsfeldmodule müssen die Studierenden eine Eigetherapie von 70 Stunden nachweisen. In den Unterlagen ist beschrieben, dass diese Eigetherapie in der Form einer tiefenpsychologisch fundierten, gesetzlich anerkannten Therapieform oder Kunsttherapie erfolgen muss. Die Gutachter:innen hinterfragen die Einschränkung auf die tiefenpsychologische Fachrichtung. Die Hochschule erläutert, dass die Tiefenpsychologie – neben der Psychoanalyse – die zentrale theoretische Fundierung des Studiengangs bildet und zugleich die Verbindung zu Programmen in Großbritannien und in den USA herstellt. Durch diese psychodynamische Orientierung wird die internationale Anschlussfähigkeit und Relevanz des Studiengangs unterstützt. Ziel der Eigetherapie ist es, das eigene Unbewusste zu erforschen. Außerdem erklärt die Hochschule, dass die Studierenden sich leichter mit Theorien im Unterricht vertraut machen können, wenn sie diese Theorien auch in der Eigetherapie anwenden. Die Gutachter:innen greifen die thematische Einschränkung auf, die den gesamten Studiengang betrifft, und fragen, ob den Studierenden auch eine grundlegende Einführung in andere Therapierichtungen vermittelt wird. Die Hochschule stellt klar, dass im ersten Seminar die Geschichte sowie unterschiedliche Ansätze der Kunsttherapie behandelt werden und in diesem Zusammenhang auch andere Therapierichtungen diskutiert und reflektiert werden. Darüber hinaus stammen die Mentor:innen aus der Praxis häufig aus anderen Therapierichtungen, sodass unterschiedliche methodische Ansätze im Rahmen der Supervision thematisiert werden. Die Gutachter:innen zeigen sich mit dieser Konstellation zufrieden.

Anschließend erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Umgang mit dem Thema Künstliche Intelligenz (KI). Die Hochschule vertritt hierzu eine klare Position und führt aus, dass der Einsatz von KI im Studiengang nicht vorgesehen ist. Ergänzend erläutert sie, dass das Thema mit den Studierenden zwar diskutiert und reflektiert wird, die Nutzung von KI jedoch nicht unterstützt wird. Hierzu empfehlen die Gutachter:innen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Curriculums, dass die Hochschule die Nutzung von KI künftig thematisieren und integrieren sollte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In Bezug auf die Weiterentwicklung des Curriculums sollte die Hochschule die Nutzung von KI thematisieren und integrieren.
- Der Unterschied zwischen Fallsupervision und gruppenspezifischer Supervision sollte klarer in den Modulübersichten dargestellt werden, damit den Studierenden auch von Anfang an bewusst ist, dass eine solche gruppenspezifische Supervision Teil des Studiums ist.

3.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Evidenzen

- Rahmenstudienprüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Internationalisierungs-Policy
- Selbstbericht

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Kunsthochschule verfügt über internationale Kooperationen und Austauschprogramme mit über 100 Kunsthochschulen und Universitäten sowie Institutionen. Zudem dienen Kooperationen mit den internationalen Verbänden European Consortium of Arts Therapies Education (ECArTE), British Association of Art Therapists (BAAT), American Art Therapy Association (AATA) und European Federation of Art Therapy (EFAT) der Förderung der Mobilität und der internationalen Ausrichtung der Studierenden. Aktuell sind 13 internationale Studierende im Masterstudiengang „Kunsttherapie“ eingeschrieben. Es liegen bezogen auf den Studiengang keine Daten zur Nutzung studentischer Mobilität vor.

In der Internationalisierungs-Policy sind die Internationalisierungsziele und die Mittel dazu beschrieben. Das Akademische Auslandsamt ist für die Koordinierung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in Abstimmung mit der Hochschulleitung und den zuständigen Bereichen verantwortlich. Außerdem stehen die Leitung des Referats für Studienangelegenheiten und das International Office als Beratungsstellen den Studierenden zur Verfügung. Interessierte Studierende können sowohl einen Studienaufenthalt als auch ein Praktikum im Ausland absolvieren. Vor Beginn der Mobilität muss die Anerkennung der zu erbringenden Studienleistungen mit der zuständigen Person für Prüfungsangelegenheiten vereinbart werden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 40 Abs. 1 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon Konvention geregelt. In § 40 Abs. 3 der RPO ist geregelt,

dass „Leistungen und Kompetenzen nur einmal anerkannt bzw. abgerechnet werden dürfen.“ Diese Regelung stimmt mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) überein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 40 Abs. 1 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. In Anbetracht der berufs begleitenden Struktur des Studiengangs ist es für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass die Mobilitätsmöglichkeiten bisher nicht genutzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)

Evidenzen

- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Prüfungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [PO]
- Zulassungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [ZO]
- Zulassungsordnung Einlassung Senatsverwaltung
- Webseite der Hochschule: <https://kh-berlin.de/studium/studienorganisation/studienordnungen> (letzter Zugriff am 26.11.2025)
- Webseite des Kooperationspartners: <https://www.kunsttherapie-berlin.de/studium/masterstudium/> (letzter Zugriff am 26.11.2025)

Sachstand

Die relevanten Informationen zum Studiengang „Kunsttherapie“ sind dokumentiert und öffentlich zugänglich. Auf der Website der Hochschule sind das Modulhandbuch, Informationen über die

Bewerbung, die Zulassungsordnung und die Studienordnung abrufbar. Auf der Webseite des Kooperationspartners sind ebenso das Modulhandbuch sowie die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen abrufbar.

In der SO sind unter § 4 Abs. 2 Aufbau und Regelstudienzeit des Studiums und in der Zulassungsordnung sind unter § 2 die Zulassungsvoraussetzungen beschrieben. Unter § 4 Abs. 3 der PO sind die Module des Masterstudiengangs beschrieben. Eine Schilderung der Prüfungsformen ist in der RPO unter § 30 zu finden. Der Nachteilsausgleich ist in § 41 der RPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei Sichtung der Unterlagen zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der in der Studienordnung festgelegten offenen Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen und deren eingeschränkter Darstellung auf der Website der Hochschule. Die Hochschule klärt vor der Vor-Ort-Begutachtung im Laufe des Akkreditierungsverfahrens, dass der Berliner Senat die entsprechende Änderung der Zulassungsordnung 2017 beschlossen und die fachliche Zugangsbeschränkung aufgehoben hat, mit der Begründung, dass ein weiterbildender Studiengang für Studierende mit unterschiedlichen fachlichen Profilen offenbleiben soll. Die ZO bildet in § 2 diese geltende Beschlusslage entsprechend ab. Die bestehende Diskrepanz zwischen Studienordnung und Website führt jedoch zu Unklarheiten hinsichtlich der tatsächlich angewandten Zulassungskriterien im Studiengang. Vor diesem Hintergrund erkundigen sich die Gutachter:innen vor Ort nach der tatsächlichen Zulassungspraxis. Die Hochschule erläutert, dass die vom Senat beschlossene Änderung der Zulassungsvoraussetzungen erst im Zuge des Akkreditierungsverfahrens erneut aufgegriffen und reflektiert worden ist. Nach Angaben der Hochschule bewerben sich bislang überwiegend Studierende mit einem fachlichen Hintergrund in der Kunst oder in sozialen Berufen für den Masterstudiengang. Die Hochschule kündigt an, die Zulassungsvoraussetzungen künftig entsprechend der geltenden Studienordnung offen zu kommunizieren, wodurch perspektivisch auch Bewerbungen von Studierenden mit weiteren fachlichen Profilen erwartet werden. Erfahrungsgemäß bringen aber alle Bewerber:innen Erfahrungen aus dem psychosozialen Bereich mit. Die Aufnahmegespräche sind durch Zulassungsprüfungen und Praxissimulationen hilfreich in der Auswahl der angemessenen Studierendenprofile.

Zudem berichten die Gutachter:innen vor Ort, dass ihnen bei Sichtung der Website einige Informationen nicht sofort ersichtlich waren. Mit Blick auf die benötigte Transparenz muss nach ihrer Einschätzung die Website des Masterstudiengangs überarbeitet werden. Es muss eindeutig hervorgehen, dass die Hochschule die akademische Letztverantwortung für den Kooperationsstudiengang trägt. Zudem sind die Informationen zum Studiengang, zu den Studiengebühren und zu den Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkran-

kungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und die Website überarbeitet. Die Informationen zum Studiengang sind sowohl auf der Website der Hochschule als auch auf der Website des Kooperationspartners angepasst worden. Die Studiengebühren sind sowohl auf der Website der Hochschule als auch auf der Website des Studiengangs abrufbar. Überdies sind die Informationen zum Nachteilsausgleich auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Hochschule kündigt außerdem in ihrer Stellungnahme an, dass an geeigneter Stelle folgender Satz zur Kooperation eingepflegt wird: „Im Rahmen der Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin – Kolleg für Weiterbildung und Forschung trägt die Weißensee Kunsthochschule Berlin die akademische Letztverantwortung.“ Die Ausführungen nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und kommen zu der Einschätzung, dass die Website die relevanten Informationen über den Studiengang ausreichend und transparent darstellt. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann.

Während der Diskussionen zu der Eigentherapie (siehe dazu Bewertungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO und § 12 Abs. 5 MRVO) fiel den Gutachter:innen auf, dass manche relevante Informationen nicht auf der Website dargestellt sind. Dementsprechend kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Website im Hinblick auf die Transparenz klar kommunizieren sollte, dass die Eigentherapie auch im Gruppensetting erlaubt ist, da sie eine wesentliche Erleichterung in der Finanzierung ermöglicht.

Die Gutachter:innen stellen abschließend fest, dass die Hochschule der Veröffentlichungspflicht nachkommt und alle relevanten Dokumente und Informationen (Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen) auf der Website des Studiengangs dokumentiert und veröffentlicht.

Die relevanten Informationen zum Masterstudiengang sind dokumentiert und öffentlich zugänglich. Auf der Webseite der Hochschule sind Informationen, Ordnungen und das Modulhandbuch abrufbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Transparenz sollte die Website klar kommunizieren, dass die Eigentherapie auch im Gruppensetting erlaubt ist, da sie eine wesentliche Erleichterung in der Finanzierung ermöglicht.

3.3.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Evidenzen

- Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden
- Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrbeauftragten
- Kurzprofile der Lehrenden
- Selbstbericht

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende tätig, die pro Semester von den im Studiengang zu erbringenden zehn SWS 60 % (sechs SWS pro Semester) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40 % (vier SWS pro Semester) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2024/2025 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:1,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 40 % (vier SWS pro Semester).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Kunsttherapie und das Lehrdeputat hervor.

Laut der Hochschule müssen Lehrbeauftragte eine für den Studiengang „Kunsttherapie“ passende einschlägige Hochschulqualifikation in den Bereichen Kunsttherapie, Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychiatrie, Geriatrie oder bildende Kunst vorweisen. Außerdem müssen sie mindestens sechs Jahre fachspezifische Berufserfahrung nachweisen können sowie eine pädagogisch-didaktische Eignung besitzen. Lehrsupervisor:innen müssen eine mehrjährige Erfahrung als Supervisor:in haben und eventuell eine Supervisionsausbildung absolviert haben.

Die Hochschule finanziert die Teilnahme der Lehrenden an Kongressen, Fortbildungen etc. Auch die Lehrbeauftragten können an den öffentlichen Gastvorträgen und Workshops des Studiengangs kostenlos teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners angeboten wird (siehe dazu Bewertung zu § 19 MRVO) fragen die Gutachter:innen nach der Überschneidung des Lehrpersonals mit anderen Studiengängen der Kunsthochschule. Es wird von der Hochschule erläutert, dass die Lehrenden des Masterstudiengangs von den anderen Studiengängen eher entkoppelt sind. Es gibt ausschließlich eine Überschneidung durch eine Lehrperson, die auch in der Freien Kunst unterrichtet.

In diesem Zusammenhang erkundigen sich die Gutachter:innen bei den Lehrenden nach ihrer Belastung durch Korrekturen von den Studienarbeiten. Die Lehrenden berichten, dass die Arbeiten eines Studiengangs gebündelt bewertet werden und der Korrekturaufwand dadurch planbar ist. Ergänzend führen sie aus, dass regelmäßig Treffen der Lehrenden stattfinden, in denen die Bewertungspraxis abgestimmt und besprochen wird. Allerdings heben sie hervor, dass die Betreuung der Hausarbeiten durch die Zeitversetzung der Abgaben herausfordernd ist. Nach Auffassung der Gutachter:innen sollte die Studiengangsleitung die Belastung der Lehrbeauftragten monitoren und reflektieren, um eventuelle Verbesserungen zu unternehmen.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studiengangsleitung sollte stets ein Auge auf die Belastung der Lehrbeauftragten behalten und diese reflektieren, um eventuelle Verbesserungen zu unternehmen.

3.3.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Evidenzen

- Besichtigung der Unterrichtsräume des Kooperationspartners, der Ateliers und der Bibliothek durch die Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung
- Selbstbericht

Sachstand

Der Masterstudiengang „Kunsttherapie“ wird in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners durchgeführt. Dazu zählen drei Büroräume, vier Unterrichtsräume, Ateliers mit Aufenthalts- und Cateringbereich sowie zwei Räume für bis zu 70 Personen. Zusätzlich können Räume der Weißensee Kunsthochschule Berlin genutzt werden, unter anderem ein großer Hörsaal oder eine Aula für Großveranstaltungen. Die Hochschule befindet sich in fußläufiger Nähe zur Kunsttherapie Berlin.

Dem Studiengang stehen an der Hochschule als nichtwissenschaftliches Personal die Leitung des Referats für Studienangelegenheiten und International Office (1 VZÄ), Referatsmitarbeiter:innen (3 VZÄ), Studienberatung (2 VZÄ), Verwaltung Fachgebiete (2 VZÄ) sowie Mitarbeiter:innen in Bibliothek, Computer-Studio/IT, Hautechnik, Mensa etc. zur Verfügung.

Die Hochschulbibliothek ist am Campus in Weißensee angesiedelt und verfügt über einen Bereich für künstlerische Fächer. Sie verfügt auch über zwei PC-Arbeitsplätze und insgesamt fünf Arbeitsplätze. Die gesamte Hochschule und die Räume des Kooperationspartners sind mit WLAN ausgestattet. Den Studierenden stehen in der Bibliothek der Kunsthochschule etwa 40.000 Medieneinheiten zur Verfügung, davon liegen ca. 25.000 in digitaler Form vor. Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 10:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr.

Zudem haben die Studierenden Zugang zu der Fachbibliothek, die sich in dem Gebäude des Kooperationspartners befindet. Der Bestand der Fachbibliothek für Kunsttherapie umfasst vor Ort ca. 900 Bände. Ebenso verfügt die Fachbibliothek über ein digitales Angebot von etwa 1.200 Fachartikeln. Verzeichnisse mit den Zusammenfassungen (in deutscher und englischer Sprache) der gesamten Masterarbeiten sowie der zur Einsicht empfohlenen Masterarbeiten sind ebenso bereitgestellt. Die Öffnungszeiten der Fachbibliothek sind Donnerstag 11:00 bis 13:00 Uhr, nach Vereinbarung Donnerstag bis Samstag, an den Blockwochenenden Freitag und Samstag von jeweils 09:00 bis 10:00 und 18:00 bis 18:30 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird ausschließlich in den Räumen des Kooperationspartners Kunsttherapie Berlin angeboten, weshalb die Vor-Ort-Begutachtung auch im Gebäude der Kunsttherapie Berlin stattfand. Trotz der geringen Distanz zwischen der Hochschule und dem Kooperationspartner entsteht durch diese Organisation eine räumliche Trennung zwischen den Studierenden des Masterstudiengangs und den anderen Studierenden der Hochschule. Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Einbettung des Kooperationspartners und des Studiengangs in die Hochschule. Die Hochschulleitung bestätigt, dass die räumliche Trennung eine Verbindung erschwert und tendenziell eher eine Entkoppelung stattfindet, die vorerst nicht aufzuheben ist. Sie

ergänzt, dass die Kunsthochschule einen Neubau plant und so der Studiengang perspektivisch in den Räumlichkeiten der Kunsthochschule durchgeführt werden kann. Um den Anschluss der Studierenden an die Kunsthochschule zu stärken, werden sie zu der Welcome Week eingeladen. Außerdem versichert die Hochschule, dass die Studierenden jederzeit Zugang zu den Schlüsseln der Werkstätten der Kunsthochschule haben können. In der Praxis berichten die Studierenden während des Gesprächs, dass nur wenige das Angebot der Werkstätten in Anspruch nehmen. Schließlich teilt die Hochschule mit, dass sie überlegt, einen gemeinsamen Kurs für Studierende der Kunsttherapie und anderer Studiengänge zu gestalten, um die Knüpfung von Kontakten zu fördern. Es sollten aus Sicht der Gutachter:innen mehr Verbindungsmöglichkeiten zwischen der Kunsttherapie und der Kunsthochschule geschaffen werden, um eine bessere Integration der Masterstudierenden in Kunsttherapie in der Hochschule zu ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre es, die Teilnahme an Vorlesungen im Rahmen eines Studium Generale zu ermöglichen.

Aus den Unterlagen und den Diskussionsrunden geht hervor, dass die Studierenden des Masterstudiengangs trotz der räumlichen Trennung (siehe dazu die Bewertung zu § 19 MRVO) Zugang zu den Werkstätten der Kunsthochschule haben. Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen bei den Studierenden, ob dieses Angebot genutzt wird. Die Studierenden geben an, dass zwar grundsätzlich Interesse besteht, es jedoch häufig an der dafür erforderlichen Zeit mangelt. Zugleich bestätigen sie, dass die Hochschule den Zugang zu den Werkstätten sicherstellt.

Auch der Zugang zur Hochschulbibliothek wird von den Gutachter:innen in der Runde mit den Studierenden thematisiert. Die Studierenden geben an, dass der Zugang zur Fachbibliothek beim Kooperationspartner gewährleistet ist und die Lehrenden jederzeit ansprechbar sind. Darüber hinaus stehen die relevanten Lese- und Arbeitsmaterialien online über eine Dropbox zur Verfügung.

Aufgrund des im Studiengang vorgesehenen hohen Verbrauchs an künstlerischem Material erkundigen sich die Gutachter:innen, wer die Kosten hierfür trägt. Die Hochschule erläutert, dass alle materiellen Kosten transparent in einem Gesamtbetrag zusammengefasst und somit vollständig in den Studiengebühren enthalten sind. Lediglich die Kosten für den Fotokopierer waren bisher nicht eingeschlossen. Ab 2026 werden die Fotokopierkosten in den Studiengebühren enthalten sein. Darüber hinaus zeigt sich die Hochschule offen für Nachfragen der Studierenden bezüglich zusätzlicher Materialkäufe.

Weiter fragen die Gutachter:innen nach dem Zugang zu künstlerischem Material. Die Studierenden berichten, dass in der Supervision und in den Seminaren freier Zugang gewährleistet ist. Das Material darf nicht außerhalb der Räume genutzt werden. Schließlich schildern sie, dass auch in

dem Bereich einige Verbesserungen in der Ausstattung und in dem Zugang zu den Räumen von der neuen Leitung vorgenommen wurden.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen und die Studierenden über die Beratung. Die Studierenden berichten, dass bislang die Studiengangsleitung als primäre Ansprechperson fungiert. Zudem äußern die Studierenden vor Ort den Wunsch nach einer weiteren Ansprechperson, die nicht zeitgleich die Studiengangsleitung innehat. Die Gutachter:innen können das Bedürfnis der Studierenden gut nachvollziehen und sind der Ansicht, dass eine weitere, für den Studiengang zuständige Stelle geschaffen werden sollte, die als Vertrauensperson für die Studierenden des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ zur Verfügung steht.

Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden die Unterrichtsräume, die Ateliers und die Bibliothek des Studiengangs in den Räumen des Kooperationspartners besichtigt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten mehr Verbindungsmöglichkeiten zwischen der Kunsttherapie und der Kunsthochschule geschaffen werden, um eine bessere Integration der Masterstudierenden in Kunsttherapie in der Hochschule zu ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre, die Teilnahme an Vorlesungen im Rahmen eines Studium Generale zu ermöglichen.
- Es sollte eine Stelle geschaffen werden, die als Vertrauenslehrperson für die Studierenden des Masterstudiengangs Kunsttherapie zur Verfügung steht.

3.3.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Evidenzen

- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Prüfungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [PO]
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Durchsicht der vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten durch die Gutachter:innengruppe

- Selbstbericht
- Prüfungskonzept

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 30 der RPO definiert und geregelt. In dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Kunsttherapie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, es ist ein Lehrveranstaltungsbezogenes Prüfungssystem vorgesehen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind Projektpräsentationen, Fachgespräche, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Arbeitsberichte und Projektberichte.

Die Module setzen sich teilweise aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, sodass die Modulabschlussprüfung aus entsprechend mehreren Teilprüfungen besteht, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Unter Berücksichtigung der Modulabschlussprüfungen ergibt sich für die Studierenden folgende Prüfungsbelastung: im ersten Studienjahr fünf Modulprüfungen, im zweiten Studienjahr fünf Modulprüfungen und im dritten Studienjahr drei Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Sichtung der Unterlagen bleibt die Verteilung der (Teil-)Prüfungen unklar. Vor Ort fragen die Gutachter:innen nach dem Prüfungskonzept des Studiengangs. Die Hochschule stellt klar, dass durch den Wechsel der Studiengangsleitung bereits eine Reform der Prüfungen unternommen wurde. Zuvor mussten die Studierenden zu jeder Lehrveranstaltung eine Hausarbeit schreiben, was teilweise zu Studienabbrüchen führte. Die Prüfungslast wurde dementsprechend angepasst und besser verteilt. In der Diskussion bestätigen die Studierenden, dass der Studiengang durch diese Anpassung deutlich studierbarer ist. Die Hochschule erklärt, dass die Hausarbeiten im Seminar vorgestellt werden und die Abgabefrist sofort transparent kommuniziert wird. Daraufhin werden die Hausarbeiten parallel zu den Lehrveranstaltungen während des Semesters angefertigt. Exemplarisch erläutert die Hochschule, dass die Studierenden beispielsweise im Mai und Juni ein Blockseminar absolvieren, im Anschluss daran die entsprechende Hausarbeit verfassen und diese ein halbes Jahr später einreichen. Die Gutachter:innen monieren, dass dadurch die Überschneidungsfreiheit nicht gewährleistet ist. Es ist ein Prüfungskonzept zu erstellen und vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Prüfungsgesamtbelastung angemessen ist und die Studierenden regelrecht über die Prüfungen und Leistungen informiert werden. Ebenso sollte aus dem Konzept hervorgehen, wann die Studierenden in welchem Umfang eine Prüfungsleistung

und/oder Studienleistung erbringen müssen. Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und ein Prüfungskonzept eingereicht. Dem Prüfungskonzept sind die Module, die vergebenen CP, die Seminartitel, die jeweilige Prüfungsart, der Prüfungsumfang, die Abgabeplanung sowie die didaktischen Begründungen zu entnehmen. Darüber hinaus werden an gesonderter Stelle sowohl die Sicherstellung einer adäquaten Prüfungsorganisation als auch die Gewährleistung einer angemessenen Prüfungsbelastung erläutert. Die Gutachter:innen sind von dem Prüfungskonzept überzeugt und sehen von einem Auflagenvorschlag ab.

Da im Studiengang überwiegend Fallstudien als Prüfungsleistungen vorgesehen sind, fragen die Gutachter:innen nach den Gründen für die Priorisierung dieser Prüfungsform. Die Hochschule erläutert, dass die Fallstudien dazu dienen, dass die Studierenden das Fallmaterial analysieren und reflektieren, ihre Rolle als Therapeut:innen einnehmen und das fachliche Grundvokabular einüben. Eine vertiefte theoretische Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Masterarbeit. Zudem verweist die Hochschule darauf, dass der Masterstudiengang anwendungsorientiert konzipiert ist, weshalb der Schwerpunkt auf der klinischen Praxis und der Arbeit mit Fallstudien liegt.

Die Gutachter:innen thematisieren zudem die Ausgestaltung der Abschlussarbeit, die in Form einer Fallstudie vorgesehen ist. Diese Entscheidung wird von den Gutachter:innen kritisch hinterfragt, da dadurch nur in begrenztem Umfang oder gegebenenfalls keine eigenständige Forschung im Studiengang vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der späteren beruflichen Tätigkeit sowie einer möglichen Promotion sollte aus Sicht der Gutachter:innen die Prüfungsform der Masterarbeit nochmals reflektiert werden.

Zudem berichten die Studierenden in der Diskussion von Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Masterarbeit, da parallel teilweise weitere Prüfungsleistungen, wie das Verfassen von Protokollen, zu erbringen sind. Um eine Überlastung der Studierenden zu vermeiden, sollte nach Einschätzung der Gutachter:innen während der Bearbeitungsphase der Masterarbeit auf zusätzliche Prüfungsleistungen, wie Protokolle, verzichtet werden.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der späteren beruflichen Tätigkeit sowie einer möglichen Promotion sollte aus Sicht der Gutachter:innen die Prüfungsform der Masterarbeit nochmals reflektiert werden.
- Es sollte während der Verfassung der Masterarbeit auf andere Prüfungsleistungen wie Protokolle verzichtet werden, um die Prüfungsbelastung der Studierenden nicht zu überziehen.

3.3.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Evidenzen

- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Prüfungsordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [PO]
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Selbstbericht

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Die Module erstrecken sich jeweils über zwei Semester, sodass die Hochschule den Workload der Studierenden nicht auf einzelne Semester, sondern auf das gesamte Studienjahr verteilt. Pro Studienjahr werden zwischen 38 und 43 CP vergeben: Im ersten Studienjahr sind 38 CP vorgesehen (pro Semester ca. 16 CP), im zweiten Studienjahr 39 CP (pro Semester ca. 16,5 CP), im dritten Studienjahr 43 CP (pro Semester ca. 21,5 CP).

In § 29 der RPO ist festgelegt, dass Art, Umfang und Termine der Prüfungen mit einer angemessenen Frist angekündigt werden. Gemäß § 33 Abs. 2 der RPO werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrkräften Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung festgelegt, mit denen die CP zu erwerben sind. Ebenso wird die

Bearbeitungszeit bekannt gegeben, innerhalb derer die Leistungen erbracht werden sollen. Gemäß § 34 Abs. 3 der RPO wird die Note, wenn die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen errechnet.

Weiterhin gibt die Hochschule an, dass den Studierenden bereits am Einführungstag des Studiums ein Überblick der drei Studienjahre inklusive Prüfungen vorgestellt wird. Danach werden die Termine zur Abgabe der Prüfungen in der jeweiligen Lehrveranstaltung kommuniziert und bei Bedarf in Abstimmung mit den Studierenden angepasst. Laut der Antwort auf die offenen Fragen verfügen die Studierenden für die Bearbeitung der Hausarbeiten und Prüfungsleistungen in der Regel über etwa vier Monate.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erfasst.

Über die Termine der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden laut der Hochschule im ersten Jahr ungefähr vier Monate vor Beginn informiert, im zweiten und im dritten Jahr dann 12 Monate im Voraus.

Gemäß § 32 Abs. 1 der RPO können nicht bestandene Studienleistungen mindestens einmal wiederholt werden. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, eine zweite Wiederholung beim zentralen Prüfungsausschuss zu beantragen, sofern ein begründeter Antrag eingereicht wird. Die Masterarbeit und die daran anschließende mündliche Prüfung dürfen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss zum 15. Januar des jeweiligen dritten Studienjahres eingereicht werden. Das Modul „Masterarbeit mit Colloquium“ beinhaltet die Masterarbeit sowie das Kolloquium mit einem Umfang von 16 CP. Im Rahmen des Kolloquiums müssen die Studierenden ein Gespräch von etwa 30 Minuten über das Thema ihrer Masterarbeit führen, das nach Auskunft der Hochschule einen Arbeitsaufwand von drei bis vier Stunden bedeutet.

Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend am Wochenende statt. Pro Semester finden an zehn Wochenenden (freitags 18:00–21:00 Uhr, samstags 10:00–18:00 Uhr, ein bis zweimal pro Studienjahr sonntags 10:00–14:00 Uhr) und im Sommersemester zusätzlich in einer sechstägigen Blockwoche (Samstag bis Donnerstag, jeweils 10:00–18:00 Uhr) Lehrveranstaltungen statt. Die Praktika werden studienbegleitend absolviert. Die meisten Studierenden, die neben dem Studium ihrer bisherigen Berufstätigkeit nachgehen, reduzieren ihre Arbeitszeit laut der Hochschule auf ca. 20 Stunden.

Während der Praktika werden die Studierenden von einem:einer Supervisor:in begleitet. Die Lernsupervisor:innen sind akademisch ausgebildet und besitzen zudem eigene klinische Praxiserfahrung als Kunsttherapeut:innen. Einige von ihnen haben auch eine gesonderte Ausbildung zur Supervision absolviert. Sie betreuen die Studierenden insbesondere bei der Verfassung der Fallstudie nach dem ersten Praktikum und in der Abschlussprüfung.

Gemäß § 9 der SO müssen die Studierenden im Rahmen der Berufsfeldmodule eine Eigentherapie im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen. Diese Eigentherapie muss von den Studierenden selbst finanziert werden. Die Hochschule gibt zur finanziellen Orientierung im Selbstbericht an, dass die Kosten pro Stunde zwischen ca. 40 € und 80 € betragen und dabei eine Gesamtsumme zwischen 2.800 und 5.600 € zustande kommt.

Zur Beratung der Studierenden finden regelmäßige Sprechstunden statt. Seit Januar 2024 ist auch eine neue Honorarstelle für die Materialbeschaffung und Materialfragen zuständig. Neben der Anschaffung und Pflege von Materialien sowie der Einweisung in deren Nutzung in den Ateliers bietet das Tutorium auch Beratung an. Studierende haben die Möglichkeit, Fragen zu Materialien und künstlerischen Techniken zu stellen, und können an den extracurricularen Kunst-Seminaren des Tutoriums teilnehmen. Zusätzlich sind folgende Beratungsangebote für die Studierenden verfügbar: allgemeine Studienberatung inklusive Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung/Behinderung, International Office, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte, psychologische Beratung, Studienfachberatung durch den Studiengangsleiter, Hochschulleitung und Beratungsangebote des StudierendenWERK BERLIN.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule die Kosten des Studiengangs. Dieser trägt sich kostendeckend aus den Studiengebühren (aktuell im ersten Jahr 5640 € und je 5880 € im zweiten und dritten Jahr), die von den Studierenden bezahlt werden. Zusätzlich müssen die Studierenden für die Kosten der verpflichtenden Eigentherapie aufkommen. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Hochschule nicht direkt an, steht den Studierenden zur Beratung aber zur Verfügung und informiert diese vor Studienbeginn transparent über die zu zahlenden Kosten. Um die Materialkosten etwas finanziell zu decken, plant die Hochschule ab 2026 eine Erhöhung der Studiengebühren. In Bezug auf die Eigentherapie erkundigen sich die Gutachter:innen, ob auch eine Gruppentherapie möglich ist, da diese in der Regel kostengünstiger als eine Einzeltherapie ist.

Die Hochschule erklärt, dass beide Formen akzeptiert werden, und ergänzt, dass eine Gruppentherapie für manche Studierende sogar als besonders geeignet angesehen wird. Die Gutachter:innen begrüßen diese Möglichkeit, da eine Gruppentherapie zudem finanzielle Vorteile für die Studierenden bieten kann. Die Gutachter:innen sind jedoch der Meinung, dass die Hochschule

mit Hinblick auf die Transparenz klarer auf ihrer Website darstellen sollte, dass die Eigentherapie auch im Gruppensetting erlaubt ist.

Die Studierenden identifizieren sich mit der Kunsthochschule, trotz der Kooperation und der räumlichen Trennung von Praxispartner und Hochschule.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen gewährleistet die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Gutachter:innen nehmen zudem wahr, dass sich die Studierenden trotz der Kooperation und der räumlichen Trennung zwischen Praxispartner und Hochschule mit der Kunsthochschule identifizieren. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat. Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und sind mit dem Studiengang zufrieden. Sie heben das Engagement der Lehrenden hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.8 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Evidenzen

- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Modulhandbuch für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Studienverlaufsplan
- Selbstbericht

Sachstand

Der Masterstudiengang „Kunsttherapie“ ist als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend konzipiert. Gemäß § 7 Abs. 6 der SO finden die Lehrveranstaltungen pro Semester an zehn Wochenenden (freitags 18:00–21:00 Uhr, samstags 10:00–18:00 Uhr, ein bis zweimal pro Studienjahr sonntags 10:00–14:00 Uhr) und im Sommersemester zusätzlich in einer sechstägigen Blockwoche (Samstag bis Donnerstag, jeweils 10:00–18:00 Uhr) statt. Die Praktika werden studienbegleitend absolviert. Diese Verteilung der Kurse ermöglicht es den Studierenden einerseits, ihre bisherige Berufstätigkeit in eingeschränktem Maße fortzusetzen, und andererseits, dass auch Studierende

teilnehmen können, die anreisen müssen. Basierend auf den Erfahrungen empfiehlt die Hochschule den Studierenden ihre Berufstätigkeit auf höchstens 20 Stunden zu reduzieren, um das Nacharbeiten der Seminare und das Schreiben der Hausarbeiten zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedes Jahr findet im Sommersemester eine Blockwoche statt. Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Inhalt dieser Woche. Die Hochschule beschreibt das Programm der jeweiligen Blockwochen folgendermaßen: Im ersten Jahr wird die Verbindung zwischen Kunst und Psychoanalyse thematisiert, im zweiten Jahr dann die Psychotherapie und die Beziehungen in der Kunsttherapie, bevor schließlich im dritten Jahr das Kolloquium zu der Masterarbeit veranstaltet wird, gefolgt von fünf Tagen Steinbildhauerei. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und betrachten den Studiengang als gut durchdacht und nachvollziehbar konzipiert. Die Diskussionsrunde mit den Studierenden bestätigt den Gutachter:innen, dass die Verbindung des Studiums mit der Berufstätigkeit in der Praxis umsetzbar ist.

Da der Studiengang als Teilzeit- und berufsbegleitender Studiengang konzipiert ist, stellt sich für die Gutachter:innen die Frage, in welchem zeitlichen Vorlauf die Studierenden über den Lernplan informiert werden. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden ein Jahr im Voraus informiert werden. Auch die Studierenden bestätigen diese Angabe. In Bezug auf die Struktur des Studiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Umgang mit Abwesenheiten und Fehlzeiten der Studierenden. Das Studium ist laut der Hochschule so konzipiert, dass die Seminare im folgenden Jahr nachgeholt werden können. Wenn ein Nachholen nicht möglich ist, organisiert die Hochschule eine Veranstaltung zur Kompensation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Evidenzen

- Studienordnung für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin [SO]
- Selbstbericht

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Lehrenden des Studiengangs verfügen über kunsttherapeutische, psychotherapeutische, medizinische sowie künstlerische Fähigkeiten und Erfahrungen. Dadurch sind sie einerseits aufmerksam für Entwicklungen und Diskurse, andererseits gestalten sie diese Inhalte auch selbst. Viele von ihnen sind zudem in nationalen und internationalen Hochschulverbänden wie der Ständige Konferenz der akademischen Kunsttherapie-Studiengänge (SKaKS) oder der European Federation of Art Therapy (EFAT) aktiv. Überdies bieten die seit 2022 aktive Netzwerkgruppe „Schreiben und Forschen“ für Alumni sowie die jährlichen Treffen mit den Mentor:innen aus der Praxisstelle Einblicke in aktuelle Themen, Interessen und Entwicklungen der Kunsttherapie. Die Hochschule finanziert die Teilnahme der Lehrenden an Kongressen, Fortbildungen, etc. Auch die Lehrbeauftragten können an den öffentlichen Gastvorträgen und Workshops des Studiengangs kostenlos teilnehmen.

Unter den Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zwei aufeinander aufbauende Verfahren der Evaluation vorgesehen. Zum einen wird eine kontinuierliche Evaluation von Lehrformaten und Studienformen auf der Ebene der Fachgebiete durchgeführt, aus der eventuell Veränderungswünsche in Form von Vermerken entstehen. Zum anderen wird eine hochschulübergreifende Evaluation alle fünf Jahren organisiert. Die Aktualisierung der Module steht in Verbindung mit dieser Evaluation. Das Modulhandbuch wird demzufolge bei Bedarf von der Studiengangsleitung in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und Lehrenden aktualisiert. Verantwortlich für die Änderung ist gemäß § 12 der SO der:die Beauftragte für Studienangelegenheiten des Fachgebiets.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Evidenzen

- Qualitätsmanagementkonzept Masterstudiengang Kunsttherapie
- Evaluationsordnung
- Daten Studienerfolg Ergebnisse Absolvent:innenbefragung 2025
- Daten Studienerfolg Synopsis
- Umfrage Online-Questionnaire
- Statistische Angaben AHPGS
- Erweiterte statistische Angaben
- Evaluationsbogen Lernsupervision
- Evaluationsbogen Seminar
- Umgang Auflagen Empfehlungen
- Selbstbericht

Sachstand

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin verfügt über eine hochschulweite Evaluationsordnung (Stand 2018) und ein studiengangsspezifisches Qualitätsmanagementkonzept (Stand 2025).

In der Evaluationsordnung regelt die Hochschule die Instrumente zur Qualitätssicherung sowie den Datenschutz. Zum einen sind Verfahren zur Ermittlung entwicklungsrelevanter Informationen und deren Dokumentation vorgesehen. Diese beinhalten eine kontinuierliche Evaluation von Lehrformaten und Studienformen auf Ebene der Fachgebiete, die den Studienprozess begleitet, sowie eine jährliche Vollversammlung, die infrastrukturelle Bedingungen von Lehre und Forschung betrifft. Zum anderen wird eine hochschulübergreifende Evaluation in einem Turnus von fünf Jahren unter Beteiligung von Externen durchgeführt. Die Kommission für Studium und Lehre fungiert als Lenkungsgruppe, der:die Rektor:in ist für die Bestandsaufnahme von Aktivitäten in Forschung, Wissenschaft, Kunst und Gestaltung verantwortlich. Weitere Instrumente sind mehrstufige Eignungsprüfungen für Studienbewerber:innen, Zukunftsgespräche, Hochschultag, Tage der offenen Tür und die öffentliche Präsentation der Abschlussarbeiten.

Die Qualitätssicherung des Studiengangs erfolgt durch regelmäßige Überprüfungen der Studienzufriedenheit, der Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs mittels qualitativer und quantitativer Analyseverfahren, die Teil des Qualitätssicherungskonzepts sind. Die Evaluationsmaßnahmen sind in der Evaluationsordnung geregelt und beinhalten folgende Elemente:

Für die Bewertung der Seminare und Supervisionszyklen sowie zum Monitoring des Workloads werden den Studierenden Evaluations- und Feedbackbögen zur Verfügung gestellt, deren Ergebnisse die Lehrperson mit der Studiengangsleitung bespricht. Für direkte Rückmeldungen oder

Fragen besteht die Möglichkeit, Einzelgespräche mit den Studierenden bzw. der Studiengangsleitung zu führen oder während des Jahrgangstreffens Rücksprache zu halten.

Zusätzlich finden jährlich eine formelle Absolvent:innenbefragung nach dem Abschluss des Studiengangs sowie eine informelle Befragung statt. Die Absolvent:innen werden bei Beginn der Umfrage darüber informiert, dass sie die Ergebnisse auf Nachfrage zugesandt bekommen. Über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen werden laut § 2 Abs. 1 der Evaluationsordnung sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden informiert.

Das studiengangsspezifische Qualitätsmanagementkonzept regelt die verschiedenen Ebenen der Qualitätssicherung im Masterstudiengang „Kunsttherapie“. Die Qualitätssicherung der besonderen Komponenten umfasst die Praktika (Berufsfeldmodule A bis C), die Lernsupervision, die Lernselbsterfahrung sowie die Eigenterapie. So erfolgt die Qualitätssicherung im Praktikum durch die Betreuung vor Ort, Supervision, Supervisionsprotokolle und Akteneinträge, Fallstudien, Mentor:innentreffen Praktikumsamt; die Qualitätssicherung der Lernsupervision erfolgt durch Reader zur Supervision, Supervisionsprotokolle und Akteneinträge. Für die kunsttherapeutische Lernselbsterfahrung nehmen die Studierenden über die gesamten drei Studienjahre an einer Lernselbsterfahrungsgruppe teil. Ein Qualitätszirkel ist für die Qualitätssicherung eingerichtet. Im Rahmen der Eigenterapie müssen die Studierenden mit einem:einer niedergelassenen, tiefenpsychologisch orientierte:n Psychotherapeut:in mindestens 70 Stunden absolvieren. Therapie und Studium werden im Rahmen der Therapie voneinander getrennt. Dieses Erfordernis und dieses Verfahren dienen der Qualitätssicherung im Sinne des Patient:innenschutzes und der sicheren Ausübung der therapeutischen Rolle und Profession.

Seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2019 wurde das Modulhandbuch überarbeitet. Dabei wurden die Module in Bezug auf die Kompetenzorientierung präziser formuliert. Außerdem wurde die Anzahl der Prüfungsleistungen, insbesondere die Anzahl der zu erbringenden Hausarbeiten, stark reduziert. Um die Studierenden besser in die Kunsthochschule zu integrieren, nehmen die Studierenden der Kunsttherapie seit 2025 an der Welcome Week der Hochschule teil, bei der sie auch an der Vorstellung und Führung durch die Werkstätten teilnehmen. Zudem wurden in der Befragung der Alumni ab März 2024 spezifische Fragen zu einer möglichen Verbesserung oder Weiterentwicklung des Studiengangs hinzugefügt. Für eine detaillierte Übersicht der getroffenen Maßnahmen, siehe Anlage „Umgang Auflage Empfehlungen“.

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Sommersemester 2019 bei 11,7 %, mit dem Start 2020 bei 15,7 % und mit dem Start 2021 bei 5,8 %. Für die Kohorten mit dem Start ab dem Sommersemester 2022 liegen noch keine Daten vor, da die RSZ plus zwei Semester noch nicht erreicht wurde.

Die Hochschule hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Alumni-Umfrage des Jahres 2025 eingereicht. Diese zeigt, dass 78 % der Alumni innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums eine kunsttherapeutische Tätigkeit aufgenommen haben. Über 50 % von ihnen arbeiten in einer psychiatrischen Abteilung. Etwa 90 % der Alumni geben an, dass sie sehr zufrieden oder zufrieden mit dem Masterstudiengang „Kunsttherapie“ sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort wird den Gutachter:innen deutlich, dass die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden eingeht und auch aus den Studienabbrüchen Maßnahmen beschlossen und durchgeführt hat. Die Änderungen sehen die Studierenden als eine große Erleichterung an, was zu einer hohen Zufriedenheit und auch Identifikation mit der Kunsthochschule Weißensee führt. Die Gutachter:innen schätzen das Engagement der Studiengangsleitung, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden einzugehen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten umzusetzen.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.6 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Evidenzen

- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011 – Entwurf vom 11.07.2023 [RPO]
- Gleichstellungskonzept
- Satzung Gender Mainstreaming/Chancengleichheit/Frauenförderung der Weißensee Kunsthochschule Berlin [Satzung Chancengleichheit]
- Frauenförderplan 2020-2024
- Diversity-Policy
- Antidiskriminierungsrichtlinie und Beschwerdemanagement
- Internationalisierung-Policy
- Selbstbericht

- Website: <https://kh-berlin.de/studium/allgemeine-studienberatung/studium-mit-behinderung-und-chronischer-krankheit> (letzter Zugriff 25.11.2025)

Sachstand

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin verfügt seit 2022 über ein Gleichstellungskonzept, eine Satzung zur Chancengleichheit, eine Diversity Policy sowie eine Antidiskriminierungsrichtlinie und ein Beschwerdemanagement, eine Internationalisierungs-Policy und einen Frauenförderplan. Übergeordnete Ziele sind die langfristige Sicherung der Geschlechterparität, die Schaffung einer gendersensiblen und diskriminierungskritischen Hochschulkultur sowie die Förderung der künstlerischen und gestalterischen Qualifizierung und Karrieren von Frauen. Zu diesem Zweck setzt die Hochschule auf Maßnahmen wie Gendermainstreaming, Diversity-Schulungen, gendersensible Sprache, Empowerment-Angebote und die Einrichtung von Anlaufstellen für Antidiskriminierung. Zudem werden spezifische Programme und Strukturen für die Förderung von Frauen und Geschlechtervielfalt entwickelt, darunter Mentoring, Stipendien und gendersensible Beratung. Auch in der Lehre wird Gender verankert. Ein weiterer Punkt ist die Förderung und Schaffung von Barrierefreiheit. Das Beschwerdemanagement richtet sich an alle Hochschulangehörigen, die grundsätzlich das Recht haben, sich bei den zuständigen Stellen der Hochschule zu beschweren, wenn sie sich im Kontext ihrer Tätigkeit an der Hochschule von anderen Beschäftigten, Lehrenden oder Studierenden benachteiligt fühlen. An der Hochschule gibt es diverse Interessensvertretungen und Beratungseinrichtungen. Für die Studierenden relevant sind etwa der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), die Fachgebietssprecher:innen und Studierendenvertreter:innen in den Fachgebieten, die Hochschulleitung, der Ordnungs- und Beschwerdeausschuss, die Frauenbeauftragte sowie die Kommission Chancengleichheit und die Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle des StudierendenWERKs Berlin.

Des Weiteren fördert die Hochschule die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Gesundheit. So unterstützt die Hochschule Menschen mit körperlicher oder psychischer Erkrankung ab der Bewerbungsphase und ermöglicht einen Nachteilsausgleich etwa im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung. Den betroffenen Studierenden werden persönliche Gespräche angeboten, um das Studium und die Prüfungsleistungen an ihre spezifischen Bedürfnisse anzupassen. Die allgemeine Studienberatung informiert und unterstützt Studierende in Zeiten der Schwangerschaft,

des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie bei anderen familiären Belastungen. Über die Website informiert die Hochschule über das Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit. Der Nachteilsausgleich ist in § 41 der RPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vor-Ort-Begutachtung findet in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners statt. Die für die Begutachtung genutzten Räume befinden sich im vierten Stock des Gebäudes und sind ausschließlich über eine Treppe erreichbar; ein Aufzug ist an dieser Stelle nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang erkundigen sich die Gutachter:innen, ob ein barrierefreier Zugang für Studierende mit Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Die Hochschule erläutert, dass sich zwar ein Aufzug am anderen Ende des Gebäudes befindet, dessen Nutzung jedoch mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Ansonsten stehen keine barrierefreien Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Die Hochschule räumt ein, dass ein Studium für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen unter diesen Voraussetzungen erschwert ist, weist jedoch darauf hin, dass bauliche Umstrukturierungen aufgrund des Denkmalschutzes nicht möglich sind. Zudem wird berichtet, dass es bislang weder Bewerber:innen noch eingeschriebene Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen gibt. Die Gutachter:innen stellen die unzureichenden Zugangsmöglichkeiten in Frage, zeigen jedoch Verständnis dafür, dass diese Einschränkungen auf fehlende finanzielle und bauliche Handlungsspielräume zurückzuführen sind. Wie von der Hochschule angekündigt, sind im Zuge des geplanten Neubaus zudem neue Räumlichkeiten zu erwarten.

Die Gutachter:innen fragen die Studierenden nach der Geschlechterdiversität und Internationalität des Studiengangs. Die Studierenden berichten, dass es im Masterstudiengang einige internationale Studierende gibt und hauptsächlich Frauen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Evidenzen

- Kooperationsvertrag für den Studiengang Kunsttherapie der Weißensee Kunsthochschule Berlin
- Kooperationsvertrag Nachtrag 2023

- Kooperationsvertrag Nachtrag 2025
- Selbstbericht

Sachstand

Im Studiengang kooperiert die Weißensee Kunsthochschule Berlin mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH (im Folgenden Kunsttherapie Berlin). Die Kunsttherapie Berlin ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Park-Klinik Berlin-Weißensee. Es liegen ein unterzeichneter Kooperationsvertrag von 2004, ein Nachtrag von 2023 und ein Vorentwurf eines Nachtrags von 2025 vor.

In den Verträgen ist geregelt, dass die akademische Letztverantwortung für den Masterstudiengang „Kunsttherapie“ in den Händen der Weißensee Kunsthochschule Berlin liegt. Das bedeutet, dass der Kunsthochschule die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren von Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals obliegen. Wesentliche (unternehmerische) Entscheidungen spricht die Kunsthochschule mit dem Kooperationspartner ab.

Der Kooperationspartner Kunsttherapie Berlin verpflichtet sich zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur sowie der Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräfte. Weiterhin ist die Kunsttherapie Berlin verantwortlich für die Durchführung von Informationsveranstaltungen, für die organisatorische Durchführung des Zulassungsverfahrens und des Unterrichts sowie für die Bereitstellung der geeigneten Räumlichkeiten.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht darin, dass die Lehre in den Räumen des Kooperationspartners durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation beruht auf einem Kooperationsvertrag, der 2023 und 2025 jeweils um zwei Nachträge ergänzt wurde. Nach Sichtung der Unterlagen fragen die Gutachter:innen vor Ort nach der Umsetzung der Kooperation und nach der Einbettung des Kooperationspartners in die Hochschule. Vor Ort wird bestätigt, dass die inhaltliche und akademische Letztverantwortung bei der Hochschule liegt. Die Finanzierung erfolgt dennoch durch den Kooperationspartner und basiert auf den Studiengebühren. Die Studierenden des Masterstudiengangs haben Zugang zu allen Angeboten der Hochschule, zu denen unter anderem das Referat für Studienangelegenheiten oder auch psychologische Beratung gehören.

Vor Ort konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt, Organisation, Abnahme von Prüfungen und Qualitätssicherung bei der Kunsthochschule liegt und

der Kooperation vertragliche Regelungen zugrunde liegen. Außerdem erkennen sie den Mehrwert dieser Kooperation für den Studiengang an, da vom Kooperationspartner sowohl die räumliche Ausstattung als auch sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 BlnStudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

4.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 in der Fassung vom 27.03.2025.

4.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Monika Wigger, Katholische Hochschule Freiburg

Prof.in Juliane Melches, Akademie der Bildenden Künste München

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Carsten Pilzecker, Psychologischer Psychotherapeut

c) Studierende

Karin Diede-Becker, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen/-anfänger Studienbeginn in Semester X		Absolventinnen/Absolventen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	20	19	12	12	60%			0%			0,00%
SS 2021	17	17	9	8	53%	1	1	6%	1	1	5,88%
SS 2020	19	17	3	3	16%	9	8	47%	3	3	15,79%
SS 2019	17	16	12	11	71%			0%	2	2	11,76%
SS 2018	20	16	12	9	60%			0%	3	3	15,00%
SS 2017	18	15	12	12	67%	1	1	6%	2	2	11,11%
SS 2016	21	21	13	13	62%	2	2	10%	1	1	4,76%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
insgesamt	133	121	74	69	56%	12	11	9%	13	13	9,77%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingetragenen Semesterangaben sind beispielhaft.

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	07.09.2025
Zeitpunkt der Begehung:	17.12.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.04.2006 bis 25.04.2011 AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2011 bis 30.09.2018 AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Ggf. Fristverlängerung	Von 24.07.2018 bis 30.09.2019 AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.06.2019 bis 30.09.2025 AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume des Kooperationspartners, Bibliothek, Ateliers

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag